

1. Änderungssatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (veröffentlicht im GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVBl. M-V 2023, S. 650), beschließt der Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Schweiz in seiner Sitzung am 02.06.2026 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Artikel 1

1. Die Gebührentabelle der Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch die anliegende Gebührentabelle vom 02.06.2026 ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz vom 29.09.2005 außer Kraft.

Teterow,

Berthold Falkenau
Amtsvorsteher

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.